

Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Höheren Fachschulen für Drogisten und Drogistinnen

412.117.0

vom 15. August 1996 (Stand am 11. August 1998)

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 61 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes¹,
verordnet:*

1. Abschnitt: Schule und Studienziel

Art. 1

Die Höhere Fachschule für Drogisten und Drogistinnen ist eine Höhere Fachschule im Sinne von Artikel 61 des des Berufsbildungsgesetzes². Die Ausbildung soll die Absolventen und Absolventinnen befähigen, eine Drogerie selbständig zu leiten und eine umfassende Fachberatung anzubieten.

2. Abschnitt: Unterricht und Studienumfang

Art. 2³ Sprachfächer

¹ Es werden folgende Sprachfächer unterrichtet: die Unterrichtssprache und eine Fremdsprache. Sie umfassen mindestens 200 Lektionen.

² Ist nur eine Landessprache Unterrichtssprache, so kann die Fremdsprache eine zweite Landessprache sein.

³ Die Schule legt eine oder mehrere Landessprachen als Unterrichtssprache fest.

Art. 3 Wirtschaftswissenschaftliche Fächer

Es werden folgende wirtschaftswissenschaftliche Fächer unterrichtet: Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Unternehmensführung, Finanz- und Rechnungswesen, Marketing, Personalwesen und Rechtslehre. Sie umfassen mindestens 500 Lektionen.

AS 1996 2978

¹ SR 412.10

² SR 412.10

³ AS 1996 3246

Art. 4 Naturwissenschaftliche und berufskundliche Fächer

¹ Es werden folgende naturwissenschaftliche und berufskundliche Fächer unterrichtet: Chemie, Biologie, Arzneimittelkunde, Krankheitslehre, Ernährung und Ökologie sowie öffentliches Gesundheitswesen.

² Die Kenntnisse und Fertigkeiten in den naturwissenschaftlichen und berufskundlichen Fächern werden durch Unterricht und praktische Übungen vermittelt.

Art. 5 Studienumfang

¹ Die gesamte Ausbildung an der Höheren Fachschule für Drogisten und Drogistinnen umfasst mindestens 2200 Lektionen. Eine Lektion dauert mindestens 45 Minuten.

² An den Studien angerechnet werden auch Prüfungen, Diplomarbeit, Exkursionen und Studienpraktika.

Art. 6 Lehrpläne

Die Schulen arbeiten für alle Fächer Lehrpläne aus, die der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen sind.

3. Abschnitt: Lehrmittel und Unterrichtshilfen**Art. 7**

Die Schulen haben die Lehrmittel, Unterrichtshilfen, Fachbibliothek und notwendigen technischen Einrichtungen den Anforderungen der Ausbildung anzupassen.

4. Abschnitt: Lehrkräfte**Art. 8**

¹ Die Lehrkräfte müssen in der Regel über eine abgeschlossene Hochschul-, Fachhochschul- oder gleichwertige Ausbildung verfügen;

² Lehrkräfte in berufsspezifischen Fächern müssen mindestens über eine stufengerechte Ausbildung verfügen.

³ Sie müssen sich über eine didaktische Qualifikation ausweisen.

⁴ Die Schulen wachen darüber, dass ihre Lehrkräfte den Unterrichtsstoff der fachlichen und methodisch-didaktischen Entwicklung anpassen. Sie fördern die Weiterbildung ihrer Lehrkräfte.

5. Abschnitt: Aufnahme- und Promotionsbedingungen

Art. 9 Aufnahmebedingungen

¹ In die Höhere Fachschule wird prüfungsfrei aufgenommen:

- a. wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Drogist oder Drogistin und ein Berufsmaturitätszeugnis besitzt und sich über eine einjährige Berufspraxis in einer Schweizer Drogerie ausweist;
- b. wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Pharma-Assistent oder -Assistentin und ein Berufsmaturitätszeugnis besitzt und sich über eine zweijährige Berufspraxis in einer Schweizer Drogerie ausweist;
- c. wer ein eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis besitzt und sich über eine einjährige Berufspraxis in einer Schweizer Drogerie ausweist.

² Nach bestandener Aufnahmeprüfung wird aufgenommen:

- a. wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Drogist oder Drogistin besitzt und sich über eine zweijährige Berufspraxis – davon mindestens ein Jahr in einer Schweizer Drogerie – ausweist;
- b. wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Pharma-Assistent oder -Assistentin oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und sich über eine dreijährige Berufspraxis – davon mindestens zwei Jahre in einer Schweizer Drogerie – ausweist;
- c. wer einen gleichwertigen Ausweis besitzt und sich über eine entsprechende Berufspraxis ausweist.

³ Die Schule kann weitere Aufnahmebedingungen und/oder eine Probezeit festlegen.

⁴ Die Schule entscheidet darüber, wer aufgrund der Vorbildung von der ganzen Aufnahmeprüfung oder von einzelnen Prüfungsfächern befreit werden kann.

Art. 10 Promotionsbedingungen

¹ Die Schule regelt die Promotion in einem Reglement.

² Die Promotionsregeln müssen den Studierenden zu Beginn des Studiums abgegeben werden.

6. Abschnitt: Diplomprüfung und Titel

Art. 11 Umfang der Diplomprüfung und Zulassung

¹ Der Studiengang umfasst die Vorprüfung (am Ende des zweiten Studienseesters) und die Diplomprüfung.

² Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer den Studiengang vorschriftsgemäss besucht und die Vorprüfung bestanden hat. Die Vorprüfung und die Diplomprüfung können je einmal wiederholt werden.

Art. 12 Inhalt der Diplomprüfung

¹ Die Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit sowie aus mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen aus dem Fächerkanon der Artikel 2–4.

² Die Diplomarbeit ist während einer bestimmten Zeitspanne unter Kontrolle der Schule auszuführen.

Art. 13 Experten und Expertinnen

Die Prüfungen werden in der Regel von den Lehrkräften der Schule und externen Fachleuten als Experten und Expertinnen abgenommen.

Art. 14 Prüfungsreglement

¹ Jede Schule erlässt ein Prüfungsreglement; dieses regelt:

- a. die Prüfungsfächer;
- b. Prüfungsart und Prüfungsdauer für Aufnahme-, Vor- und Diplomprüfung;
- c. die Anrechnung von Erfahrungsnoten.

² Das Reglement bezeichnet die Behörde, welche die Experten und Expertinnen ernannt, legt deren Aufgaben bei der Prüfung und der Notengebung fest und nennt die Beschwerdeinstanz, bei welcher Beschlüsse der Prüfungskommission angefochten werden können.

Art. 15 Titel

¹ Wer die Diplomprüfung der Höheren Fachschule für Drogisten und Drogistinnen bestanden hat, darf den geschützten Titel «Drogist HF»/«Drogistin HF» öffentlich führen.

² Dem Titel kann der Zusatz «diplomierter»/«diplomierte» vorangestellt werden.

7. Abschnitt: Aufsicht**Art. 16** Behandlung von Anerkennungsgesuchen

¹ Gesuche um Anerkennung als Höhere Fachschule für Drogisten und Drogistinnen sind der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Diese leitet sie an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie⁴ (Bundesamt) weiter. Das Bundesamt ordnet die Begutachtung durch Fachleute an, erstattet dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (Departement) Bericht und stellt Antrag.

² Das Anerkennungsgesuch gibt Auskunft über Trägerschaft, Finanzierung, Organisation, Lehrkörper, Lehrpläne und Prüfungsanforderungen.

⁴ Ausdruck gemäss Art. 2 Bst. n der V des EVD vom 10. Juli 1998 (AS 1998 1833).

Art. 17 Überwachung anerkannter Schulen

¹ Stellt das Bundesamt fest, dass eine anerkannte Höhere Fachschule für Drogisten und Drogistinnen die Mindestvorschriften nicht einhält, so erstattet es dem Departement Bericht.

² Zur Behebung der Mängel setzt das Departement der Schule eine Frist. Läuft diese unbeachtet ab, so kann das Departement die Anerkennung entziehen.

8. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 18

Diese Verordnung tritt am 15. August 1996 in Kraft.

